

**\* Vorführung und Einberufung von Pferden.**

Amtlich wird mitgeteilt, daß eine Befreiung von Pferden von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sowie eine Befreiung von Evidenzblattpferden von der Ueberlassung zu militärischen Zwecken nur dann Platz greifen, wenn einer der im Pferdestellungsgezeze ausdrücklich vorgesehenen Befreiungsgründe nachgewiesen werden kann. Die Gesuche um Anerkennung solcher Befreiungsansprüche sind, da hierzu nach dem Pferdestellungsgezeze die politischen Behörden erster Instanz berufen sind, unmittelbar oder im Wege der Gemeinde bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in den Städten mit eigenem

Staat beim betreffenden Stadtgemeindegemeindeamt einzubringen. In allen Fällen, wo es sich nicht um einen gelegentlichen Befreiungsgrund handelt, sondern um die Geltendmachung anderer Rücksichten, z. B. Feldbestellung oder Ernteerbringung, kann von einer Befreiung von der Vorführung nicht die Rede sein; es kann nur ein Ansuchen der Einberufung der betreffenden Evidenzblattpferde in Frage kommen. Die Entscheidung über derartige Ansuchen ist dem Ermessen der Militärbehörden anheimzugeben, und es sind die bezüglichen Eingaben nach den bestehenden Normen unmittelbar bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich die Pferde ständig gehalten werden.